

# TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/23 2011/07/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

1. AVG § 56 heute
  2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
  2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. N. Bachler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde der G Ltd., in W, Großbritannien, vertreten durch Marschall & Heinz Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1010 Wien, Goldschmiedgasse 8, gegen den Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16. November 2011, Zl. BMLFUW-LE.4.3.2/0037-I/2/2011, betreffend Zurückweisung einer Berufung in einer pflanzenschutzmittelrechtlichen Angelegenheit, zu Recht erkannt:

## Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## Begründung

I.römisch eins.

Mit Eingabe vom 8. April 2011 beschwerte sich die beschwerdeführende Partei beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (im Folgenden: BAES) darüber, dass Beamte im Februar und März 2011 mehrere Hausdurchsuchungen beim Unternehmen A. in Wien durchgeführt hätten. Dieses Unternehmen stelle Finanzdienstleistungen für die beschwerdeführende Partei zur Verfügung, insbesondere das Kaufen und in einigen Fällen das Vorfinanzieren von Käufen von Pestiziden in anderen Staaten der EU. Die Durchsuchungen seien unrechtmäßig gewesen und hätten auch der beschwerdeführenden Partei Schaden zugefügt. Diese habe Hinweise

erhalten, dass ihre Geschäftsgeheimnisse, die durch die Durchsuchung erlangt worden seien, preisgegeben worden seien. In dieser Eingabe führte die beschwerdeführende Partei ("IV. Schlussfolgerung") aus, dass sie als unmittelbare Abhilfe gegen die unrechtmäßigen Maßnahmen vom BAES Folgendes verlange:

- -Strichaufzählung  
"Erstens, die Tatsachen bekanntzugeben, die nach Auffassung des Bundesamtes die Durchsuchung rechtfertigt.
- -Strichaufzählung  
Zweitens, die Rechtsgrundlage mitzuteilen, auf deren Grundlage sich das Bundesamt für die Durchsuchung stützt.
- -Strichaufzählung  
Drittens, im Detail (der beschwerdeführenden Partei) bekanntzugeben, welche Dokumente bei (A.) kopiert wurden.
- -Strichaufzählung  
Viertens, (die beschwerdeführende Partei) im Detail zu informieren, welchen privaten oder öffentlichen dritten Personen Informationen oder Dokumente, die aus der Durchsuchung bei (A.) stammen, mitgeteilt worden sind, entweder in mündlicher Form oder jeder anderen Form.
- -Strichaufzählung  
Fünftens, hinreichend Sicherheiten bereitzustellen, dass keine Informationen oder Dokumente, die vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten und die während der Durchsuchung erlangt wurden, an entweder private oder öffentliche Dritte weitergegeben werden.
- -Strichaufzählung  
Sechstens, die Dokumente zurückzugeben oder zu zerstören, die vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten über (die beschwerdeführende Partei), die das Bundesamt anlässlich der Durchsuchung erhalten haben und die sich im Besitz des Bundesamtes befinden; oder alternativ, Sicherheiten zu gewähren, dass die Dokumente und Informationen insgesamt vernichtet werden.

Schließlich behält sich (die beschwerdeführende Partei) das Recht vor, Schadenersatz vom Bundesamt zu verlangen für Schäden, die (der beschwerdeführenden Partei) durch die Durchsuchung und ihre Folgehandlungen sowie Konsequenzen entstanden sind.

Teilen Sie uns bitte Ihre Antwort bis zum 20. April 2011 mit, entweder auf Englisch oder Deutsch.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften und Namen eines Attorney-at-Law und eines Rechtsanwaltes)"

Das BAES richtete daraufhin an die Vertreter der beschwerdeführenden Partei das Schreiben vom 2. Mai 2011 mit folgendem Inhalt:

"Betrifft: Beschwerde vom 8.4.2011

Ihre Mandantin Fa. (...)

Sehr geehrter Dr. (...),

Wir nehmen Bezug auf Ihre Beschwerde vom 8.4.2011 und bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir Ihrem Ersuchen (Punkt IV, Erstens bis Sechstens) auf Grund der Rechtslage nicht näher treten können. Wir nehmen Bezug auf Ihre Beschwerde vom 8.4.2011 und bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir Ihrem Ersuchen (Punkt römisch vier, Erstens bis Sechstens) auf Grund der Rechtslage nicht näher treten können.

Für den Direktor:

(...)"

Mit Eingabe vom 12. Mai 2011 erklärten die Vertreter der beschwerdeführenden Partei, gegen das Schreiben des BAES vom 2. Mai 2011 Berufung zu erheben.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2011 wurde die Berufung gemäß § 66 Abs. 4 AVG als unzulässig zurückgewiesen. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 16. November 2011 wurde die Berufung gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG als unzulässig zurückgewiesen.

Dazu führte die belangte Behörde aus, dass das Schreiben des BAES vom 2. Mai 2011 nicht in der Form eines Bescheides verfasst worden sei und zum Inhalt habe, dass das BAES dem Ersuchen (der beschwerdeführende Partei) auf Grund der Rechtslage nicht näher treten könne. Für den Bescheidcharakter einer behördlichen Willenserklärung sei maßgebend, ob nach ihrem Inhalt ein autoritatives Wollen der Behörde anzunehmen sei. "Nähertreten" bedeute nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, "sich mit etwas näher auseinander zu setzen". Aus dem Inhalt dieser

Formulierung gehe somit ein autoritatives Wollen der Behörde dahin, dass sie die Anträge der beschwerdeführende Partei abweise, nicht hervor, und das Schreiben des BAES habe keine Bescheidqualität. Mangels Vorliegens eines Bescheides des BAES sei die Berufung daher zurückzuweisen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen.

II. römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach ständiger hg. Judikatur muss an eine nicht als Bescheid bezeichnete Erledigung hinsichtlich ihrer Wertung als Bescheid nach ihrem Inhalt ein strenger Maßstab angelegt werden. Bringt die sprachliche Gestaltung einen normativen Inhalt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, liegt kein Bescheid vor (vgl. zum Ganzen etwa das Erkenntnis vom 28. April 2011, Zl. 2007/07/0111, mwN). Nach ständiger hg. Judikatur muss an eine nicht als Bescheid bezeichnete Erledigung hinsichtlich ihrer Wertung als Bescheid nach ihrem Inhalt ein strenger Maßstab angelegt werden. Bringt die sprachliche Gestaltung einen normativen Inhalt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, liegt kein Bescheid vor (vergleiche, zum Ganzen etwa das Erkenntnis vom 28. April 2011, Zl. 2007/07/0111, mwN).

Aus der fehlenden Bescheidbezeichnung im genannten Schreiben des BAES vom 2. Mai 2011 in Verbindung mit den Formulierungen "bedauern Ihnen mitteilen zu müssen" und "Ihrem Ersuchen (...) nicht näher treten (zu) können" - dies in Beantwortung des Schreibens der beschwerdeführenden Partei vom 8. April 2011, in dem diese das BAES ersucht hatte, dessen Antwort bis zum 20. April 2011 mitzuteilen - ergibt sich nicht mit hinreichender Deutlichkeit, dass das BAES damit zum Ausdruck bringen wollte, über einen Parteienantrag in bindender, der Rechtskraft fähiger Weise abzusprechen.

Da somit diesem Schreiben des BAES kein zweifelsfrei zum Ausdruck kommender normativer Inhalt entnommen werden kann, handelt es sich dabei - entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Partei - um keinen Bescheid. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 23. Mai 2013

#### **Schlagworte**

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2011070263.X00

#### **Im RIS seit**

27.06.2013

#### **Zuletzt aktualisiert am**

02.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>